

# Information zur Dezember-Soforthilfe bei Erdgas-Lieferungen gemäß § 2 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (ESWG)

Als Ihr Erdgaslieferant möchten wir Sie als unsere Kunden über Folgendes informieren:

Private Verbraucher und Unternehmen müssen aufgrund des Krieges in der Ukraine mit stark gestiegenen Preisen für Gas rechnen und planen. Der Staat möchte daher die teilweise erheblichen Mehrbelastungen abfedern. Deshalb erhalten viele Erdgaskunden eine Dezember-Soforthilfe. Voraussichtlich im März 2023 wird diese Dezember-Soforthilfe dann durch eine Gaspreisbremse ergänzt.

## Wer erhält die Soforthilfe?

- Die Dezember-Soforthilfe erhalten fast **alle Erdgas-Kunden** der Stadtwerke Soest.
- **Ausnahme - Keine Dezember-Soforthilfe** erhalten nach dem ESWG folgende Kundengruppen:
  - **Letztverbraucher** für Entnahmestellen mit einer **registrierenden Leistungsmessung (RLM-Kunde)**, an denen ein **Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 Kilowattstunden** entsteht,
  - **Letztverbraucher** für Entnahmestellen, soweit sie dort Erdgas für den **kommerziellen Betrieb** von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen, oder
  - **Letztverbraucher, die zugelassene Krankenhäuser** sind.
  - **Keine Geltung der Ausnahme** - die obigen Kundengruppen erhalten **dennoch Dezember-Soforthilfe**, wenn sie:
    - **als Wohnraumvermieter oder Wohnungseigentümergeinschaft** das Erdgas an der Entnahmestelle **weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft** im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen
    - **als spezifische soziale Einrichtungen**
      - zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,
      - staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert sind oder
      - Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

## Wichtiger Hinweis:

Sind Sie RLM-Kunde mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1.500.000 kWh, müssen Sie uns bis zum 31. Dezember 2022 in Textform (z.B. per E-Mail) darlegen, dass Sie den Entlastungsberechtigten angehören.

Andernfalls entfällt der Anspruch auf Dezember-Soforthilfe.

## Wie hoch ist die Dezember-Soforthilfe?

**Entlastungsbetrag für Standard-Lastprofilkunden – das sind im Wesentlichen Privathaushalte und kleine Unternehmen:**

Für sie berechnet sich der Entlastungsbetrag aus der

- Jahresverbrauchsmenge, die wir im September 2022 für Ihre Belieferung prognostiziert haben,
- geteilt durch 12
- multipliziert mit dem Arbeitspreis, der für Ihre Lieferung Stand 1. Dezember 2022 vereinbart ist zzgl. allen anderen Preiselementen, soweit diese nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen.

**Entlastungsbetrag für RLM-Kunden (Leistungsgemessene Kunden z.B. Industrie):**

Die Berechnung erfolgt im Wesentlichen wie bei Standard-Lastprofilkunden. Allerdings ist anstelle der Prognosemenge aus September 2022 die für die Zeit November 2021 bis einschließlich Oktober 2022 entnommene gemessene Menge anzusetzen.

## Wie wird die Dezember-Soforthilfe abgewickelt?

Als Haushalts- und Kleingewerbekunde (Standard-Lastprofilkunden) erhalten Sie eine **vorläufige Entlastung** planmäßig noch im Dezember 2022, die mit dem exakt berechneten Entlastungsanspruch in der nächsten Verbrauchsabrechnung verrechnet wird.

Bei RLM – Kunden wird der exakt berechnete Entlastungsanspruch mit der nächsten Verbrauchsabrechnung, in der der Dezember 2022 enthalten ist, verrechnet.

Bekommen wir die **Abschläge von Ihnen überwiesen**, brauchen Sie die im Dezember 2022 fällige Zahlung **nicht überweisen**. Sollten Sie dennoch eine Überweisung auslösen (z.B. Dauerauftrag) wird diese Zahlung und der Entlastungsbetrag bei der nächsten Verbrauchsabrechnung verrechnet.

**Haben Sie uns eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren** erteilt, werden wir die im Dezember 2022 fällige Abschlagszahlung **nicht einziehen**.

## Weitere gesetzliche Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass

- Energieeinsparungen einen kostenmindernden Nutzen haben
- die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.